

## Kantonsärztlicher Dienst

# Reisende und betäubungsmittelhaltige Arzneimittel

(ersetzt das Merkblatt "Substitutionsbehandlung und Ferienaufenthalt")

Gesundheitsdepartement  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 64  
F 058 229 46 09  
info.kantonsarzt@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

Mit dem Inkrafttreten des Schengen-Abkommens im Dezember 2008 ergeben sich Änderungen<sup>1</sup> für kranke Reisende, die betäubungsmittelhaltige Arzneimittel oder psychotrope Substanzen<sup>2</sup> mit sich führen, welche sie für ihre medizinische Behandlung benötigen.

Bei Reisen im *Schengenraum*<sup>3</sup> ist ab 12. Dezember 2008 zu beachten:

- **Patientinnen und Patienten**, die aus der Schweiz in ein Land im Schengenraum reisen und die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigte betäubungsmittelhaltige Arzneimittel mit sich führen, weisen dort bei einer allfälligen Kontrolle eine ärztliche Bescheinigung vor und können so belegen, dass sie diese Arzneimittel auf sich haben dürfen. Damit werden Schwierigkeiten vermieden.
- **Verschreibende Ärztinnen und Ärzte** stellen die Bescheinigung<sup>4</sup> auf Anfrage der Patientin oder des Patienten und gegen Vorlage eines Identitätsausweises selber aus (für max. 1 Monat). Das Formular kann [online](#) ausgefüllt werden.
  - Wenn **Abgabestelle = Ärztin/Arzt**: Eine Kopie der vollständig ausgefüllten Bescheinigung (Teile A-D des Formulars) schickt die Ärztin oder der Arzt der zuständigen kantonalen Behörde, der **Kantonsapotheke**<sup>5</sup>.
  - Wenn **Abgabestelle = Apotheke**: Wird das Betäubungsmittel, gestützt auf das ärztliche Rezept, direkt von der Apothekerin oder vom Apotheker abgegeben, so ist die ärztliche Bescheinigung von der Apothekerin oder vom Apotheker noch zu beglaubigen (Teil D des Formulars). In diesem Fall stellt die Apothekerin oder der Apotheker der **Kantonsapotheke** eine Kopie der beglaubigten Bescheinigung zu.

<sup>1</sup> Ausführlichere Informationen unter: [www.swissmedic.ch/betm.asp](http://www.swissmedic.ch/betm.asp)

<sup>2</sup> Die gängigsten Betäubungsmittel, die unter Artikel 75 des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 fallen, sind opioidhaltige Analgetika, Wirkstoffe für Substitutionsbehandlungen, Anxiolytika sowie Sedativa aus der Gruppe der Benzodiazepine.  
[Swissmedic-Liste](#) aller Produkte und Präparate, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellt sind. Eine Bescheinigung wird empfohlen für Produkte mit Code a und b (siehe zweitletzte Spalte der Liste).

<sup>3</sup> Zum Schengenraum gehören die folgenden 30 Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Ungarn, Zypern. Auch für die Durchreise durch ein Land des Schengenraums empfehlen die Schweizer Behörden den Patientinnen und Patienten, eine Bescheinigung für die mitgeführten Präparate zu besorgen.

<sup>4</sup> Pro Präparat ist eine Bescheinigung auszufüllen; Betäubungsmittel für den Reisebedarf dürfen für max. 1 Monat verschrieben werden; Kosten für die Erstellung können abgerechnet werden unter Tarifposition 00.0140, "Leistung in Abwesenheit des Patienten"

<sup>5</sup> Allfällige Anfragen ausländischer Behörden im Zusammenhang mit Bescheinigungen gelangen von der Swissmedic zur weiteren Abklärung an die Kantonsapotheke. Diese informiert die Swissmedic jährlich über die Anzahl der während des Vorjahres ausgestellten Bescheinigungen.



Für Reisen, bei denen die Durchreise oder das Reiseziel ein *anderes Land* betrifft, gilt<sup>6</sup>:

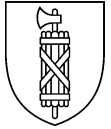
- **Patientinnen und Patienten** können aus der Schweiz ohne Ausfuhrbewilligung die Menge an Betäubungsmitteln mitnehmen, die sie für eine Behandlungsdauer von maximal 1 Monat benötigen, wenn das Zielland dies erlaubt und wenn es sich nicht um verbotene Betäubungsmittel handelt.

Über die im Zielland geltenden Bestimmungen für das Mitführen von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten sollten sich Reisende direkt bei den Botschaften/Konsulaten<sup>7</sup> der betreffenden Länder informieren. Für diejenigen Länder, die für die Mitnahme eines Betäubungsmittels von den Reisenden eine ärztliche Bescheinigung verlangen, kann diese [Vorlage](#) als Antragsformular für die zuständige Behörde des Ziellandes dienen.

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.swissmedic.ch/produktbereiche/00447/00701/index.html?lang=de>

<sup>7</sup> Kontaktadressen der ausländischen Vertretungen in der Schweiz: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reprs/forrep.html>



## Grafisches Schema

